



Detailansicht des Regelungsvorhabens

Wegfall des sog. sozialrechtlichen Binnenkonsens nach § 125 SGB V

Aktuell seit 03.08.2026 09:32:01

Aktiv vom 01.06.2024 bis 03.08.2026

Angegeben von:

Informationsnetzwerk Homöopathie (R004978) am 01.06.2024

Beschreibung:

Die vorhandene Regelung eröffnet potenziell den Anwendungsbereich des SGB V für jedwede medizinische Intervention, die sich auf einen Binnenkonsens ihrer eigenen Interessenvertreter berufen kann. Das entspricht nicht der wissenschaftlichen Ausrichtung des Gesundheitssystems.

Betroffene Interessenbereiche (4)

Arzneimittel [alle RV hierzu]

Gesundheitsförderung [alle RV hierzu]

Gesundheitsversorgung [alle RV hierzu]

Sonstiges im Bereich "Gesundheit" [alle RV hierzu]

Betroffene Bundesgesetze (1)

SGB 5 [alle RV hierzu]